



## WICHTIGE INFORMATION

### Mögliche Fehlerquellen bei der elektronischen Anmeldung (e-dec / NCTS Ausfuhr) von bewilligungspflichtigen Gütern

Am 29. November 2015 wurde die Schnittstelle in Betrieb genommen, welche e-dec und NCTS Ausfuhr an das elektronische Bewilligungssystem Elic anbindet und ein automatisiertes Löschen von Bewilligungen des SECO (BWIP, BWRP) ermöglicht. Erste Erfahrungen haben gezeigt, dass Unklarheiten herrschen, worauf der Kunde achten muss, um eine Zollanmeldung mit bewilligungspflichtigen Gütern mit e-dec oder NCTS Ausfuhr fehlerlos zu übermitteln. Um Probleme zu verhindern, möchten wir Sie auf die folgenden **sehr wichtigen** Punkte aufmerksam machen:

- (1) Bei den in Elic ausgestellten Bewilligungen (Nr. 800..., Nr. 700...) handelt es sich bereits um elektronische Bewilligungen. Es ist somit nicht erforderlich, in Elic eine neue Bewilligung zu beantragen. Die bestehenden Bewilligungen können weiter benutzt werden, sofern diese noch gültig und wert- sowie mengenmässige Löschungen noch möglich sind. Seit dem 30. November 2015 sind diese Bewilligungen in der Zollanmeldung gemäss den nachfolgenden Bestimmungen zu erfassen. Dem SECO sind alle unterschriebenen Bewilligungen zu retournieren (inkl. nicht benutzte und teilgelöschte Bewilligungen).
- (2) Je nach Bewilligungsart ist in e-dec oder NCTS Ausfuhr „e-Einzelbewilligung“ (Code **11**) oder „eGeneralbewilligung“ (Code **12**) zu wählen.
- (3) In e-dec / NCTS Ausfuhr müssen zwingend der Name, die Postleitzahl, der Ort des Empfängers sowie das Land, in dem sich der Empfänger befindet, **exakt** mit den entsprechenden Daten des „Endempfängers“, des „Importeurs“ oder des „vorübergehenden Empfängers“ in Elic **übereinstimmen** (inkl. Leerschläge, Punkte, Sonderzeichen). Hin-gegen findet keine Überprüfung auf Gross- und Kleinschreibung statt.

#### Beispiel

Auf der Elic-Bewilligung ist der Ort als „Moskau, Region“ erfasst. Folgende Einträge in e-dec ergeben eine Fehlermeldung:

- „Moskau Region“ (Komma fehlt)
- „Moskau, Reg.“ („Region“ muss ausgeschrieben werden)
- „Moskau, Region“ (mehrere Leerschläge zwischen „Moskau,“ und „Region“)

Richtig ist nur „Moskau, Region“

- (4) In gewissen Fällen werden auch vom Versender und vom Importeur der Name, die Postleitzahl, der Ort sowie das Land auf das Zeichen genau überprüft. In der Tabelle auf Seite 3 des Informationsschreibens „Go-Live e-Bewilligungen mit dem SECO“ vom 18.11.2015 (Link dazu am Ende dieses Dokuments) finden Sie eine detaillierte Auflistung.
- (5) Die maximal erlaubte Länge von Firmennamen in e-dec und NCTS beträgt **35 Zeichen**. Ist die Bewilligung auf einen Firmennamen mit mehr als 35 Zeichen ausgestellt, sind in e-dec / NCTS zwingend die ersten 35 Zeichen anzugeben. Diese müssen, wie in Punkt 3 beschrieben, exakt mit den Daten auf der Bewilligung übereinstimmen.

## Beispiel

Auf der Elic-Bewilligung ist der Name des Empfängers als „**Research Institute of Aero- and Space** Company Ltd.“ erfasst. Der Name hat 50 Zeichen (inkl. Leerschläge), wobei die ersten 35 auf Exaktheit überprüft werden (**rot**). Folgende Einträge in e-dec ergeben eine Fehlermeldung:

- „**Research Inst. of Aero- and Space** Company Ltd.“ („Institute“ darf nicht abgekürzt werden)
  - „**Research Institute of Aero and Spa**ce Company Ltd.“ (der Bindestrich nach „Aero“ fehlt)
- (6) In e-dec müssen pro aufgeführte Bewilligungsposition **zwei** Bewilligungsdetails eingetragen werden (**1. Positionsnummer der Bewilligung** und **2. abzuschreibende Menge**). Die Bewilligungsdetails bestehen jeweils aus zwei Elementen:
- Der „Typ“ oder „Schlüssel“ gibt an, um welches Bewilligungsdetail es sich handelt.
  - Der „Wert“ enthält die entsprechende Information (also die Positionsnummer auf der Bewilligung resp. die effektiv ein- oder ausgeführte Menge. Die Mengeneinheit darf nicht angegeben werden. Werden 2 Stück einer Ware ein- oder ausgeführt, ist dies als „2“ und ohne Angabe der Mengeneinheit (Bsp. „2 Stk“) anzugeben.
- (7) Bei Generalbewilligungen, welche keine Bewilligungsposition haben, geben Sie beim Bewilligungsdetail „Positionsnummer der Bewilligung“ den „Wert“ 0 an.
- (8) In e-dec / NCTS Ausfuhr muss für jede abzuschreibende Bewilligungsposition eine separate Zollposition erstellt werden.
- (9) Ist eine Bewilligung mit Menge „0“ ausgestellt, erfolgt die Löschung ausschliesslich über den Warenwert. In e-dec muss dann aber die abzuschreibende Menge ebenfalls mit „0“ angegeben werden.

Bei Zollabfertigungen mit **Carnet ATA**, **Freipass** und **Vormerkschein** sowie bei **Durchfuhrbewilligungen** findet keine elektronische Überprüfung bzw. Löschung der Bewilligung statt. In diesen Fällen ist dem Zollamt jeweils eine ausgedruckte Kopie der Bewilligung vorzulegen.

Ausführlichere Information wurden bereits per Newsletter des Zolls verteilt („Go-Live e-Bewilligungen mit dem SECO“). Dieses Merkblatt ist ebenfalls auf der Seite der Eidg. Zollverwaltung aufgeschaltet:

<http://www.ezv.admin.ch/zollanmeldung/05042/05047/05054/index.html?lang=de>

Zu den Punkten (6) und (7) finden Sie im Anhang ein konkretes Beispiel.

Bern, 03.12.2015

SECO  
Exportkontrollen

und

Eidgenössische Zollverwaltung EZV  
Oberzolldirektion  
Abteilung Informatik